

7. entgegen § 8 Abs. 2 Buchstabe b) eine Überwachung der Anlage durch Einsichtnahme in das Betriebsbuch und Sichtkontrolle der Anlage anlässlich der Fäkalschlammabfuhr bzw. Entleerung der abflusslosen Gruben nicht ermöglicht.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe von 1000 EUR geahndet werden. Ergänzend gelten die Vorschriften des OWiG. Die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SächsVwVG) bleiben unberührt.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2009 in Kraft. Mit gleichem Datum tritt die bisherige Fäkalschlammabfuhr vom 19.12.2003 außer Kraft. Aufgrund dieser Satzung sind folgende Regelungen getroffen worden:

- Allgemeine Entsorgungsbedingungen für die öffentliche Abwasserbeseitigung einschließlich der Entsorgung der Inhalte von Grundstückskläranlagen,
- Abwasserpreisblatt.

## **Abwasserzweckverband Döbeln - Jahnatal**

(Der Verbandsvorsitzende)



## **ABWASSERZWECKVERBAND DÖBELN - JAHNATAL**

### **Satzung über die Entsorgung der Inhalte von Grundstückskläranlagen - Fäkalschlammabfuhr - des Abwasserzweckverbandes Döbeln - Jahnatal**

- im folgenden „AZV“ - vom 08.12.2008

Aufgrund der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21.04.1993, zuletzt geändert durch Art. 10 Gesetz zur Neuordnung der Sächsischen Verwaltung [Sächsisches Verwaltungsneuordnungsgesetz (Sächs VwNG)] v. 29.01.2008, des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19.08.1993, zuletzt geändert durch Art. 22 Sächs VwNG v. 29.01.2008, des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 23.02.1993, zuletzt geändert durch Art. 65 Sächs VwNG v. 29.01.2008 und der Verbandssatzung vom 09.07.2007

hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Döbeln - Jahnatal am 08.12.2008 folgende Fäkalschlammabfuhr (FäS) beschlossen:

#### Inhaltsübersicht

§ 1	Allgemeines
§ 2	Begriffsbestimmungen
§ 3	Anschluss- und Benutzungsrecht
§ 4	Beschränkung des Anschluss- und Benutzungsrechts
§ 5	Anschluss- und Benutzungszwang
§ 6	Ausführung und Unterhaltung der Grundstückskläranlage
§ 7	Anzeige und Abnahme der Grundstückskläranlage
§ 8	Überwachung der Eigenkontrolle und Wartung
§ 9	Entsorgung des Fäkalschlammes
§ 10	Eigentumsübergang
§ 11	Ordnungswidrigkeit
§ 12	Inkrafttreten

**Sitz des Verbandes  
Bahnhofstraße 42  
04720 Döbeln  
Tel.: 0 34 31 / 65 56  
Fax: 0 34 31 / 61 13 56**

## **§ 1 Allgemeines**

1. Um eine ordnungsgemäße und unschädliche Abwasserbeseitigung sicherzustellen, wird der AZV durch von ihm zugelassene Abfuhrunternehmen Grundstückskläranlagen im Sinne dieser Satzung entleeren sowie den dabei anfallenden Fäkalschlamm und stabilisierten Schlamm zur öffentlichen Kläranlage abfahren lassen und dort reinigen (öffentliche Fäkalschlamm Entsorgung). Den genauen Zeitpunkt, zu dem die Entsorgung beabsichtigt ist, bestimmt der Grundstückseigentümer, indem er bei entsprechendem Entsorgungsbedarf ein zugelassenes Unternehmen mit der Abfuhr beauftragt. In Ausführung des § 1 Absatz 3 der Entwässerungssatzung bilden die Anlagen der öffentlichen Fäkalschlamm Entsorgung und die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage im Sinne des § 1 Absatz 1 der Entwässerungssatzung jeweils eine einheitliche öffentliche Einrichtung. (siehe § 2 Abs. 4)
2. Abscheider, die nach § 3 Absatz 4 der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen vor der Einleitung der Abwässer in die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage oder in Grundstückskläranlagen zur Abhaltung von Feststoffen, Benzin, Benzol, Öl, Fett, Stärke oder diesen gleichzusetzenden Stoffen einzubauen sind, sind in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften nachweislich zu entsorgen. Abscheidergut darf an keiner Stelle den Grundstückskläranlagen bzw. dem Fäkalschlamm zugeführt werden.
3. Der AZV kann die Erfüllung der Pflicht zur Fäkalschlamm Entsorgung im Rahmen der Gesetze ganz oder teilweise auf einen privaten Dritten (Abwasserentsorgungsunternehmen) übertragen. Das Nähere regelt ein Vertrag.

## **§ 2 Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. Abwasser ist das durch Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser), das aus dem Bereich von bebauten oder künstlich befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser aus Niederschlägen (Niederschlagswasser) sowie das sonstige in Abwasseranlagen mit Schmutzwasser oder Niederschlagswasser fließende Wasser.  
Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht:
  - a) für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser einschließlich Jauche und Gülle, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das menschliche Fäkalabwasser.
  - b) für unverschmutztes Abwasser, welches zur Gewinnung von Wärme abgekühlt wurde.
2. Grundstück ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt.

2

3. Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher sowie Wohnungseigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes sowie ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Die Wohnungseigentümer und Wohnungserbbauberechtigten eines Grundstücks sind verpflichtet, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle ihre Pflichten nach dieser Satzung mit Wirkung für und gegen sie zu erfüllen. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnsitz im Ausland ist ein Zustellungsbevollmächtigter im Inland zu benennen.
4. Grundstückskläranlagen im Sinne dieser Satzung sind alle Anlagen eines Grundstücks zur Behandlung von häuslichem oder in der Beschaffenheit ähnlichem Abwasser. Ihnen darf nur solches Abwasser zugeführt werden, zu dessen Behandlung sie geeignet und bestimmt sind. Gruben zur Sammlung solcher Abwässer (abflusslose Gruben) sind den Grundstückskläranlagen gleichgestellt.
5. Fäkalschlamm ist der Anteil des häuslichen oder in Beschaffenheit ähnlichen Abwassers, der in der Grundstückskläranlage zurückgehalten wird. Nicht dazu zählt der in Grundstückskläranlagen mit Abwasserbelüftung zusätzlich zurückgehaltene stabilisierte Schlamm.

## **§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht**

1. Jeder Eigentümer eines im Gebiet des AZV gelegenen Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von dem AZV zu verlangen, dass sein Grundstück an die bestehende öffentliche Fäkalschlamm Entsorgung angeschlossen wird (Anschlussrecht), wenn sein Grundstück über eine den gesetzlichen Bestimmungen und den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechende Grundstückskläranlage verfügt.
2. Nach der betriebsfertigen Herstellung der Fäkalschlammannahme- und -behandlungsanlagen in der jeweiligen öffentlichen Kläranlage hat der Grundstückseigentümer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung oder in weiteren dazu erlassenen Vorschriften das Recht, von dem AZV die auf seinem Grundstück vorhandenen Grundstückskläranlagen entleeren und den dabei anfallenden Fäkalschlamm abfahren zu lassen (Benutzungsrecht). Art und Weise des Anschlusses und der Benutzung werden durch den mit dem AZV abzuschließenden Entsorgungsvertrag näher bestimmt. Hierzu erlässt der AZV Allgemeine Entsorgungsbedingungen für die öffentliche Abwasserbeseitigung, die eingreifen, soweit in dieser Satzung keine Regelungen und keine abweichenden schriftlichen Vereinbarungen im Einzelfall getroffen sind.

3

#### **§ 4**

##### **Beschränkung des Anschluss- und Benutzungsrechts**

1. Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, auf denen das dort anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage im Sinne des § 1 Absatz 1 der Entwässerungssatzung eingeleitet werden kann. Welche Grundstücke durch die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage erschlossen werden, bestimmt der AZV.
2. Sind Fäkalschlämme nicht die Reste von ausschließlich häuslichen Abwässern üblicher Art, kann der AZV den Nachweis der Einhaltung des § 2 Absatz 4 oder den Einbau und Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen.
3. Der AZV ist jederzeit berechtigt, Untersuchungen des Fäkalschlammes vorzunehmen. Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Grundstückseigentümer, falls sich herausstellt, dass § 2 Absatz 4 nicht eingehalten wird, andernfalls der AZV.
4. Die Grundstückskläranlage ist ordnungsgemäß außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage angeschlossen ist und das Abwasser in eine betriebsfertige Sammelleitung mit Anschluss an die öffentliche Kläranlage eingeleitet werden kann, spätestens jedoch innerhalb von 6 Monaten. Die Kosten für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer.
5. Das Anschluss- und Benutzungsrecht ist ausgeschlossen, soweit der AZV von der Pflicht zur öffentlichen Fäkalschlamm-entsorgung befreit ist.

#### **§ 5**

##### **Anschluss- und Benutzungszwang**

1. Jeder Eigentümer eines im Gebiet des AZV gelegenen Grundstücks, auf dem Schmutzwasser anfällt, ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung oder in weiteren dazu erlassenen Vorschriften verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Fäkalschlamm-entsorgung anzuschließen (Anschlusszwang), soweit nicht Anschlusszwang an die netzgebundene öffentliche Abwasserentsorgungsanlage besteht. Dabei hat der Grundstückseigentümer bei entsprechendem Entsorgungsbedarf (§ 9 Abs. 2 Sätze 1 und 2) ein vom AZV für die Abfuhr zugelassenes Abfuhrunternehmen (§ 9 Abs. 2 Satz 4) mit der Abfuhr des Fäkalschlammes zur öffentlichen Kläranlage zu beauftragen.
2. Er ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung oder in weiteren dazu erlassenen Vorschriften verpflichtet, das gesamte auf seinem an die öffentliche Fäkalschlamm-entsorgung angeschlossenen Grundstück anfallende häusliche oder in der Beschaffenheit ähnliche Abwasser der Grundstückskläranlage zuzuführen und den gesamten bei deren Entleerung anfallenden Fäkalschlamm der öffentlichen Fäkalschlamm-entsorgung zu überlassen (Benutzungszwang).
3. Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann nur erfolgen, wenn die zuständige Wasserbehörde den Grundstückseigentümer von dessen Abwasserüberlassungspflicht nach Sächs. Wassergesetz befreit hat.

Dazu hat der Grundstückseigentümer 6 Wochen vor dem Zeitpunkt, zu dem die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang gewünscht wird, einen Antrag bei der zuständigen Behörde einzureichen.

#### **§ 6**

##### **Ausführung und Unterhaltung der Grundstückskläranlage**

1. Die Grundstückskläranlage ist entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere denen des Bau- und Wasserrechts, den Regelungen in dieser Satzung oder den weiteren dazu erlassenen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten sowie zu beseitigen. Bei Einleitung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen über ein öffentliches Sammelnetz in ein Gewässer ist der Stand der Technik einzuhalten, d. h. die Grundstückskläranlagen sind grundsätzlich mit einer biologischen Reinigungsstufe vorzusehen. Bestehende Grundstückskläranlagen sind nachzurüsten.
2. Die Herstellung, Erneuerung und Änderung und die laufende Unterhaltung sowie die Beseitigung der Grundstückskläranlage führt der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten durch.
3. Jeder Grundstückseigentümer hat sein Grundstück einschließlich der Bestandteile und etwaigen Zubehörs so herzurichten, dass die Entleerung der Grundstückskläranlagen sowie die Abfuhr des dabei anfallenden Fäkalschlammes nicht behindert wird. Der AZV kann insbesondere verlangen, dass eine befestigte Zufahrt zur Grundstückskläranlage hergestellt und instandgehalten wird und dass störende Pflanzungen und Überschüttungen von Schachtdeckeln beseitigt werden. Die Grundstückskläranlage ist jederzeit zugänglich zu halten, die Zufahrt zu ihr muss befahrbar sein.

#### **§ 7**

##### **Anzeige und Abnahme der Grundstückskläranlage**

1. Der Grundstückseigentümer hat die Herstellung, Erneuerung oder Änderung der Grundstückskläranlage beim AZV vier Wochen vor Baubeginn zu beantragen.
2. Der Antrag muss enthalten:
  - einen Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1 : 1000,
  - Grundstücks- und Flächenpläne im Maßstab 1 : 100, aus denen der Verlauf der Leitungen der Grundstücksentwässerungsanlage, die Grundstückskläranlage und die Zufahrt für die Fäkalschlamm-entsorgung hervorgehen,
  - Angaben zum Typ und Herstellerunterlagen der beabsichtigten zu errichtenden Grundstückskläranlage,
  - weitere im Einzelfall vom AZV geforderte Angaben und Unterlagen, insbesondere über die zulässige und tatsächliche Nutzung des Grundstücks sowie über Art und Menge des Fäkalschlammes.Der Antrag ist vom Grundstückseigentümer zu unterschreiben und in zweifacher Ausfertigung bei dem AZV einzureichen. Der AZV kann Ergänzungen verlangen, Nachprüfungen vornehmen und im Einzelfall auf einzelne Unterlagen verzichten.

3. Die Benutzung der öffentlichen Fäkalschlamm Entsorgung darf erst erfolgen, nachdem der AZV die Grundstückskläranlage und die Zufahrt zu ihr abgenommen und die Abnahme schriftlich bestätigt hat. Für die Abnahme müssen die Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Durch die Abnahme übernimmt der AZV keine zivilrechtliche Haftung für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der Anlagen. Sie erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter.
4. Festgestellte Mängel sind innerhalb einer vom AZV gesetzten angemessenen Frist vom Grundstückseigentümer zu beseitigen.

## **§ 8**

### **Überwachung der Eigenkontrolle und Wartung**

1. Die Überwachung der Eigenkontrolle und Wartung der Grundstückskläranlagen und abflusslosen Gruben erfolgt auf Grundlage der Kleinkläranlagenverordnung. Die durch den AZV festgestellten und gegenüber dem Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten beanstandeten Mängel sind vom Grundstückseigentümer bzw. sonstigen Verpflichteten innerhalb der durch den AZV gesetzten Frist zu beheben; der AZV ist hierüber unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.
2. Die Überwachung der Eigenkontrolle wird wie folgt durchgeführt:
  - a) Der Grundstückseigentümer hat dem AZV bei Grundstückskläranlagen, für die die Wartung durch den Hersteller oder einen Fachbetrieb vorgeschrieben ist, die Wartungsprotokolle jährlich zuzusenden.
  - b) Bei sonstigen Grundstückskläranlagen und abflusslosen Gruben erfolgt die Überwachung durch Einsichtnahme in das Betriebsbuch und Sichtkontrolle der Anlage aller 3 Jahre anlässlich der Fäkalschlammabfuhr oder Entleerung der abflusslosen Gruben.

## **§ 9**

### **Entsorgung des Fäkalschlamm**

1. Die öffentliche Fäkalschlamm Entsorgung der Grundstückskläranlagen und abflusslosen Gruben im Sinne des § 2 Absatz 4 schließt deren Entleerung und Abfuhr des Anlageninhalts sowie deren Klärung in der öffentlichen Kläranlage ein.
2. Die Entsorgung der Grundstückskläranlagen hat regelmäßig unter besonderer Beachtung der Wartungs- und Betriebsvorschriften für die Grundstückskläranlagen, der DIN 4261 Teil 1 bzw. der DIN EN 12566 Teil 1, in ihren jeweils geltenden Fassungen, mindestens einmal jährlich zu erfolgen, es sei denn, die Betriebsvorschriften sagen etwas anderes aus. Die Entsorgung von abflusslosen Gruben hat spätestens dann zu erfolgen, wenn sie bis auf 30 cm unter dem Zulauf angefüllt sind. Bei entsprechendem Entsorgungsbedarf hat der Grundstückseigentümer selbst ein vom AZV für die Abfuhr zugelassenes Unternehmen mit der Abfuhr des Anlageninhaltes zu beauftragen. Im Verbandsgebiet zugelassene Abfuhrunternehmen werden aktuell im Abwasserpreisblatt benannt.

Das vom Grundstückseigentümer beauftragte Abfuhrunternehmen übergibt dem Grundstückseigentümer einen Lieferschein, der als Nachweis für eine ordnungsgemäße Entsorgung gilt und im Betriebsbuch der Anlage aufzubewahren und auf Anforderung des AZV vorzulegen ist.

Der AZV kann zusätzlich eine Entsorgung anordnen, wenn ihre Notwendigkeit festgestellt wird.

3. Die Entsorgungsabstände können nach Zustimmung durch den AZV vergrößert werden, wenn die Grundstückskläranlagen erheblich unterbelastet sind.
4. Kann eine Entsorgung aus Gründen, die der Grundstückseigentümer zu vertreten hat (z.B. Verweigerung) nicht durchgeführt werden, so sind die entstandenen Fahrt- und Personalkosten dem AZV zu ersetzen.
5. Grundstückskläranlagen sind nach der Entsorgung gemäß der Betriebsanleitung wieder in Betrieb zu nehmen.

## **§ 10**

### **Eigentumsübergang**

Der Inhalt der Grundstückskläranlagen und der abflusslosen Gruben geht mit der Abfuhr in das Eigentum des AZV über. Eine Verpflichtung, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen, besteht nicht. Werden darin Wertgegenstände gefunden, wird der AZV sie als Fundsache behandeln.

## **§ 11**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig i.S. von § 124 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Absatz 2 Satz 2 Abscheidergut den Grundstückskläranlagen bzw. dem Fäkalschlamm zuführt,
2. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 2 nicht bei entsprechendem Entsorgungsbedarf gemäß § 9 Absatz 2 Sätze 1 oder 2 ein vom AZV für die Abfuhr zugelassenes Abfuhrunternehmen gemäß § 9 Abs. 2 Satz 4 mit der Abfuhr des Anlageninhalts zur öffentlichen Kläranlage beauftragt,
3. entgegen § 5 Absatz 2 nicht das gesamte auf dem Grundstück anfallende häusliche oder in seiner Beschaffenheit ähnliche Schmutzwasser der Grundstückskläranlage oder der abflusslosen Grube zuführt oder nicht den gesamten bei der Entleerung anfallenden Anlageninhalt der öffentlichen Fäkalschlamm Entsorgung überlässt,
4. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 die Grundstückskläranlage oder die abflusslose Grube nicht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Technik herstellt, erneuert, ändert, unterhält oder beseitigt,
5. entgegen § 8 Abs. 1 die vom AZV beanstandeten Mängel nicht innerhalb der vom AZV gesetzten Frist behebt,
6. entgegen § 8 Abs. 2 Buchstabe a) den Nachweis der ordnungsgemäßen Wartung durch Zusendung der Wartungsprotokolle des Herstellers oder Fachbetriebes an den AZV nicht jährlich erbringt,